

Dokumentationspflichten

Hintergrund

Artenschutz ist eine zentrale Herausforderung postmoderner Industrie- und Wissensgesellschaften. Dabei ist das zentrale Problem heute weniger die Entnahme von Tieren aus der Natur oder die Gewinnung von Leder, wie etwa in den 1980ern noch üblich (*1), sondern die Lebensraumzerstörung. Oft stehen ökonomische Interessen dabei im Vordergrund und Naturschutzinteressen finden nur langsam Anerkennung und Wertschätzung. Die Terraristik hat sich schon vor Jahrzehnten diesen Herausforderungen gestellt, in dem sie die Nachfrage nach exotischen Haustieren heute durch gezielte Nachzuchten deckt und somit Entnahmen aus der Natur unnötig und ökonomisch unrentabel gemacht hat. Diesen Erfolg belegen sinkende Importzahlen seit Jahren (Statistisches Bundesamt).

Um den Schutz gefährdeter Tierarten (aber auch Pflanzenarten) zu gewährleisten, wurde 1973 das sogenannte Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterzeichnet und trat zwei Jahre später in Kraft (*2). Dieses Übereinkommen, auch **CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)** genannt, sollte einen länderübergreifenden Schutz gefährdeter Arten und eine Regelung für internationalen Handel mit diesen Arten gewährleisten. Dass diese Schutzmaßnahmen sinnvoll und äußerst erfolgreich sind, kann man sich leicht am Beispiel der Boa Occidentalis klar machen. Bis in die 1980er Jahre wurden die Häute dieser äußerst attraktiven Riesenschlangenart für die Lederproduktion genutzt und in die ganze Welt exportiert, was den Bestand in Argentinien regelrecht dezimiert hat. Seit 1987 die Argentinische Boa als WA I Art gelistet wurde, sank der Export von Schlangenlederprodukten binnen weniger Jahre quasi auf null. Neuere Untersuchungen zeigen, dass weder aus der Lederproduktion, noch aus Naturentnahmen, für die Argentinischen Bestände, ernsthafte bestandsbedrohende Gefahr hervor geht. Lebensraumzerstörung bleibt jedoch weiterhin ein Problem.

In Deutschland regelt die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die Umsetzung der Cites-Vereinbarung.

Was hat das mit Terraristik zu tun?

Die meisten der in Privathand gehaltenen Tierarten fallen unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), falls sie nicht zu den nicht-geschützten Arten gehören (bei den Schlangen etwa die Kornnattern oder Hakennasennattern). Dabei unterscheidet man drei Stufen von Schutzgraden, WA I (streng geschützt), WA II (besonders geschützt), WA III (geschützt), bzw. WA A, WA B, WA C. Für alle Arten, die mindestens WA II (bzw. WA B oder WA Anhang B) geschützt sind, sieht das Washingtoner Artenschutzübereinkommen keine Bedenken in Haltung oder Handel, wenn gewährleistet ist, dass es sich dabei um keine illegale Naturentnahme handelt. Bei Farmzuchten etwa, oder Wildfängen mit ausgestellter Cites-Bescheinigung. In der Regel wird man als Reptilienhalter aber eine Nachzucht erwerben und benötigt dabei den sogenannten Herkunftsnachweis (HKN). Dieser darf vom

Züchter für seine eigenen Nachzuchten ausgestellt werden. Das Cites-Abkommen sieht hier keine Bedenken für die Haltung und den Handel. Damit hat der Halter, der mit dem Tier auch den Herkunftsnachweis erwirbt, seine Dokumentationspflicht erfüllt (er muss sein Tier in aller Regel auch nicht bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde melden). Ein Beispiel für WA II Arten sind der Königspython (*Python Regius*), fast alle Boa Constrictor, Boa Imperator, die meisten Regenbogenboas (*Epicrates*), der dunkle Tigerpython (*Python molurus bivittatus*), Teppichpythons (*Morelia*), usw.

Wie ist das bei WA I Arten?

Ein besonderer Reiz geht von nicht wenigen WA I Arten aus, sei es wegen ihrer besonderen Schönheit (*Boa Occidentalis*), ihrer geographischen Einzigartigkeit (Madagaskar Boas, heller Tigerpython) oder einfach weil ein Halter einen sinnvollen Beitrag zur Arterhaltung leisten will. Letzterer Punkt verdient eine besondere Würdigung, da Privathalter nicht wenige Arten bereits vor dem endgültigen Aussterben bewahrt haben (oft Endemiten - also Arten die nur in einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet überhaupt existieren können).

Eine Liste relevanter Schlangen in Privathaltung, die unter WA I gelistet sind, befindet sich im Anhang.

Auch bei diesen Arten sieht das Washingtoner Artenschutzübereinkommen keine Bedenken für Haltung und Handel, falls auch hier ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt wird. Anders als bei WA I Arten wird der Nachweis über die Herkunft nicht allein vom Züchter ausgestellt. Dieser muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde für jedes nachgezüchtete Exemplar ein amtliches Dokument beantragen (Cites-Dokument), wobei jedes Dokument über eine eigene Registrierungsnummer verfügt und zusätzlich eine Dokumentation des Tieres selbst enthalten muss, um gültig zu sein.

Die Dokumentation kann mittels Transponder-Chip erfolgen (heute eher unüblich, da für die Tiere auch ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko besteht) oder mittels Fotodokumentation (seit 2005 findet diese Methode weite Verbreitung und wird heute eigentlich von allen Behörden akzeptiert, nachdem der DGHT mit entsprechenden Gutachten beweisen konnte, dass die Muster der Beschuppung charakteristisch für jedes Individuum sind und so eine eindeutige Zuordnung auch ohne Chip, und dem damit verbundenen Verletzungspotenzial, möglich ist).

Auch aus Tierschutzgründen wurde 2005 erstmals eine vollständige Dokumentation mittels Fotos für die Madagaskarboas (*A. dumerili*, *A. madagascariensis*, *Sanzinia madagascariensis*) behördlich akzeptiert. Heute reihen sich alle der im Anhang gelisteten Arten diesbezüglich ein und dürfen mittels Fotos dokumentiert werden.

Die Dokumentationspflicht (auch Kennzeichnungspflicht genannt) wurde europaweit am 1.1.2001 eingeführt, also mit erheblicher Verspätung gegenüber der Erfassung als WA I Art. Ob die Dokumentationspflicht die wesentliche Schuld daran trägt (wie Stöckl es formuliert), dass die Haltung von WA I geschützten Arten seit Jahren stark rückläufig ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Ganz von der Hand zu weisen ist es jedenfalls nicht, da viele

dieser Arten tatsächlich noch in den 90ern weit häufiger gehalten wurden. Dafür spricht auch der große Unterschied in relativer Häufigkeit der Haltung und Zucht zwischen Boa Occidentalis (größerer Aufwand, siehe unten) und A. Dumerili (nur einmalige Dokumentation), denn Dumerili erfreut sich auch heute noch einiger Beliebtheit und wird weit häufiger gehalten und gezüchtet als Occidentalis.

Was muss ich bei der Fotodokumentation beachten?

Die Dokumentationspflicht unterscheidet hier zwischen zwei Arten von Dokumentationen. Einer einfachen (einmaligen) und einer permanenten (in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden) Dokumentation. Hintergrund ist, dass z.B. A. Dumerili eine charakteristische Kopfzeichnung besitzt und die Tiere auch im Alter nicht wesentlich umfärben. Daher sieht die Dokumentationspflicht hier keine Bedenken, Jungtiere einmalig zu erfassen, da sie sich ein Leben lang über ihre Zeichnung zuordnen lassen.

Boa Occidentalis dagegen ist bekannt für ihr markantes Umfärben. Dem wird in der Dokumentationspflicht Rechnung getragen, so dass einer regelmäßigen Wiederholung nachzukommen ist. Wie oft das gemacht werden muss liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörden, liegt in der Regel aber im Abstand vor einem halben Jahr vor allem bei Jungtieren.

Die Fotodokumentation sollte kurz nach der Häutung erfolgen, da sich so die Farben unverfälscht darstellen. Die Tiere sollten klar erkennbar sein und der Hintergrund sollte nicht zu dunkel gewählt werden. Auch eine Überbelichtung ist zu vermeiden. Die Fotos sollten weder unscharf sein, noch aus dem Winkel. Lichtreflexe und Schatten können ein Problem sein. Es empfiehlt sich eine gute Ausleuchtung und ein Verzicht auf den Blitz. Ein gleichmäßig heller Hintergrund ist ideal.

- **Einfache Dokumentation:** Das ganze Jungtier wird von oben gut erkennbar fotografiert und zusätzlich der Kopf zur genaueren Erfassung der Kopfzeichnung. Nur selten verlangt eine Behörde eine Wiederholung nach 3 oder 5 Jahren (danach aber nicht mehr).



- **Wiederholende Dokumentation:** Beim ersten Erfassen wird der Kopf von oben fotografiert, das Tier schaut dabei nach rechts, zusätzlich wird es von der Seite fotografiert. Auch hier schaut es nach rechts. Ein weiteres Foto wird von oben aufgenommen und erfasst das gesamte Tier. Später werden diese Positionen beibehalten und in regelmäßigen Abständen wiederholt (i.d.R. werden die Abstände größer je älter das Tier wird, da sich auch die Zeichnung nicht mehr wesentlich ändert).





Erwartet uns bald ein Ende der Dokumentationspflichten bei einigen Arten?

Bereits bei der Untersuchung zur Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen durch das WA I Abkommen von 2012 (*1), wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Boa Occidentalis wieder auf WA II zurück zu stufen, da sie aktuell nicht akut vom Aussterben bedroht ist und es auch keine Hinweise darauf gibt, dass illegale Naturentnahmen wieder zunehmen oder Lederhandel heute wieder eine Bedeutung gewinnt wie vor 20 Jahren. Nichts scheint noch die Listung als WA I Art zu rechtfertigen und mit einer Rückstufung entfielen auch die Dokumentationspflicht.

Anhang

Liste WA Anhang A-Arten: (*3)

- *Acrantophis dumerili* (Südliche Madagaskar Boa)
- *Acrantophis madagascariensis* (Nördliche Madagaskar Boa)
- *Boa constrictor occidentalis* (Argentinische Boa)
- *Bolyeria multocarinata*
- *Casarea dussumieri*
- *Epicrates monensis*
- *Epicrates subflavus* (Jamaika Boa)
- *Epicrates inornatus*
- *Python molurus molurus* (Heller Tigerpython)

- Sanzinia madagascariensis (Madagaskar Hundskopfboa)
- Sanzinia madagascariensis volontany

Quellen

*1)

Conservation Status of the Argentine Boa Constrictor (*Boa constrictor occidentalis*) 20 Years After Being Listed in CITES Appendix I, T. Waller P.A. Micucci, M. Barros, J. Draque, C. Estavillo, IRCF Reptiles & Amphibians 2012

*2) https://de.wikipedia.org/wiki/Washingtoner_Artenschutzübereinkommen

Fotodokumentation von geschützten Reptilien, Carolin Bender, Herausgeber: DGHT e.V.
ISBN 3-9806577-2-8

Echsen und Schlangen: Heimtier und Patient, Petra Kölle, Enke Verlag, 1.Auflage 2015,
ISBN-13: 978-3830412243

*3)

BfN , wisia-Online: <http://www.wisia.de/>

© Rene Semla (2019) für die Facebook-Gruppe "Faszination Würgeschlangen" & „Boa & Python Welt“. Die Datei darf für private Zwecke in unveränderter Form weitergegeben und gedruckt werden.